

## **BEE-Stellungnahme**

zum Eckpunktepapier „*Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve*“ der Bundesnetzagentur

Berlin, 11. Februar 2016



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
Vorbemerkung zu den im Weißbuch definierten Zielen .....	3
Anmerkungen zum ÜNB Leitfaden zur Präqualifikation von Wind .....	5
Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln .....	6
1.    Sekundärregelung (Az. BK6-15-158).....	6
1.1    Ausschreibungszyklus .....	6
1.2    Ausschreibungsablauf .....	6
1.3    Ausschreibungskalender .....	6
1.4    Produktzeitscheiben .....	6
1.5    Mindestangebotsgröße .....	7
1.6    Möglichkeit der Poolung von Anlagen.....	7
1.7    Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung .....	8
1.8    Transparenz- und Veröffentlichungspflichten .....	8
1.9    Sekundärhandel.....	8
1.10    Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit.....	9
2.    Minutenreserve (Az. BK6-15-159) .....	10
2.1    Markt für Minutenreserveleistung.....	10
2.1.1    Ausschreibungszyklus .....	10
2.1.2    Ausschreibungsablauf .....	10
2.1.3    Produktzeitscheiben .....	10
2.1.4    Mindestangebotsgröße .....	11
2.1.5    Möglichkeit der Poolung von Anlagen.....	11
2.2    Markt für Minutenreservearbeit.....	11
2.2.1    Ausschreibungszyklus .....	11
2.2.2    Ausschreibungsablauf .....	11
2.2.3    Produktzeitscheiben .....	11
2.2.4    Angebote für Minutenreservearbeit.....	11
2.2.5    Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung.....	11
2.2.6    Merit-Order und Abruf von Minutenreservearbeit.....	11
2.3    Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit .....	12
2.4    Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit .....	12

## Vorbemerkung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) das Eckpunktepapier zum „Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve“ zur Konsultation stellt. Für eine Transformation des Energieversorgungssystems ist es unerlässlich, dass Erneuerbare Energien durch die Erbringung von Systemdienstleistungen ihren Beitrag zur Stabilisierung der Stromversorgung leisten. Bereits heute nehmen insbesondere Bioenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1.400 Megawatt am Regelenergiemarkt teil, teilweise sogar auf dem Markt für Primärregelleistung. Wie das Eckpunktepapier zu Recht feststellt, ist es an der Zeit, die Regelenergiemärkte nun auch für andere Erneuerbare Energie Technologien sowie für weitere neue Akteure wie Batteriespeicher und steuerbare Verbraucher zu öffnen.

Das vorliegende Festlegungsverfahren sollte in einem zweiten Schritt auf die Erbringung von Primärregelleistung, perspektivisch auch auf weitere Systemdienstleistungen, erweitert werden.

Zu den Zielen und den von der BNetzA vorgeschlagenen Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung. Darüber hinaus gehen wir kurz auf das Thema der Präqualifikation von Windenergieanlagen ein.

## Vorbemerkung zu den im Weißbuch definierten Zielen

Der BEE begrüßt, dass Regelleistungsmärkte für neue Anbieter geöffnet werden sollen und die zugehörigen Eckpunkte [Weißbuch, S. 68]. Insbesondere begrüßen wir:

- die Verkürzung der Produktlaufzeiten bei der Sekundärregelleistung beispielsweise auf Vierstunden- oder stündliche Produkte
- die Verkürzung der Produktlänge der Minutenreserve auf beispielsweise stündliche Zeitscheiben
- dass die Leitstudie Strom „langfristig“ „eine kalendertägliche Beschaffung mit einstündigen Produktlaufzeiten“ vorschlägt (Connect et al. 2015, S. 67)“

Wesentliche Punkte zur Flexibilisierung des traditionell starren Auktionsmechanismus zur Bereitstellung von Primär-, Sekundär- und Tertiärreserveleistung (Minutenreserve) fehlen jedoch. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung von Primärregelleistung durch Erneuerbare Energien in Kombination mit (Batterie-) Speichern. Verbesserungen des Auktionsmechanismus zur Primärregelleistung sind im Weißbuch nicht enthalten. Zudem fehlt der Hinweis auf den Regelleistungsnachweis über „mögliche Einspeisung“.

Aus Sicht des BEE sollten im Strommarktgesetz bzw. in den zugehörigen Verordnungen und Festlegungsverfahren bei der BNetzA folgende Punkte umgesetzt werden:

### **Kürzere Ausschreibungszeiträume (näher an der Einsatzstunde) und kürzere Produktlängen**

Diese könnten beispielsweise wie folgt aussehen:

- Minutenreserve: stündliche Produktlänge und untertägige Ausschreibung bis 1 Stunde vor Einsatzstunde (in Dänemark können bis zu 45 Minuten vor der Einsatzstunde die Preise und Mengen von den Anbietern geändert werden)
- Sekundärregelleistung: stündliche Produktlänge und kalendertägliche Ausschreibung für den Folgetag
- Primärregelleistung: stündliche Produktlänge und kalendertägliche Ausschreibung für den Folgetag

### **Unsymmetrische Ausschreibung für alle drei Regelleistungsarten**

Die getrennte Ausschreibung von negativer und positiver Regelleistung muss auch für die Primärregelleistung gelten.

### **BEE-Forderung: Regelleistungsnachweis über „mögliche Einspeisung“**

Bei der Betrachtung von Regelenergie ist der Nachweis über die erbrachte Leistung wichtig. Hierbei gibt es für Windenergie zwei prinzipielle Möglichkeiten: Das Modell der „Fahrplan basierten Einspeisung“ und das Modell der „möglichen Einspeisung“. Über Prognosen wird die mögliche Einspeisung des Windparks festgestellt. Bei einer „Fahrplan basierten Nachweisführung“ wird von einer konstanten Wirkleistungsabgabe der Windenergieanlage ausgegangen. Wird tatsächlich mehr produziert, würde bei einem Fahrplan der Windpark bereits gedrosselt gefahren, auch wenn keine negative Regelleistung abgerufen wird. Hier werden unnötige Energieverluste in Kauf genommen. Bei dem Modell der „möglichen Einspeisung“ hingegen wird, statt einer festen Fahrplanvorgabe, anhand von Prognosen ermittelt, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Windenergieanlage wie viel Strom erzeugen wird. Wenn nun negative Regelleistung von einem Windpark angefordert wird, führt dies zu einer Drosselung im Verhältnis zur tatsächlich möglichen Ist-Einspeisung anstelle der konstanten Wirkleistungsabgabe. [...] Um den Nachweis der erbrachten Regelleistung zu führen, soll deshalb ein Modell der „möglichen Einspeisung“ Anwendung finden. Ein vorgegebener Fahrplan würde zu einer unnötigen Abregelung von Windenergieanlagen führen, der zu unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten führen würde.

### **Regelzonenübergreifende Regelleistungserbringung ermöglichen**

De facto können heute Anlagen, die sich in getrennten Regelzonen befinden, nicht gemeinsam (d.h. in einem „Pool“) auf dem Regelleistungsmarkt vermarktet werden. Aufgrund technischer Hindernisse kann nicht einmal die bestehende Ausnahmeregel in Anspruch genommen werden, die die gemeinsame Vermarktung von Anlagen („Pooling“) aus verschiedenen Regelzonen zur Erreichung der Mindestangebotsgrenze erlaubt. Damit wird insbesondere die Chance vertan, die regional unterschiedlichen Wetterbedingungen dazu zu nutzen, ein gesichertes Produkt aus einem Pool von Windenergieanlagen anzubieten, um Besicherungskosten zu verringern und den Wettbewerb zu stärken. Das Regelzonen übergreifende Pooling sollte deshalb generell erlaubt sein. Perspektivisch ist zu diesem Zweck auch eine Harmonisierung der Regelzonen anzustreben.

<b>BEE-Vorschlag im Weißbuch</b>	<b>Umsetzung im Eckpunktepapier</b>
Minutenreserve: stündliche Produktlänge	BEE Vorschlag wurde umgesetzt (übererfüllt)
Minutenreserve: untertägige Ausschreibung bis 1 Stunde vor Einsatzstunde	BEE Vorschlag wurde teilweise umgesetzt
Primärregelleistung: stündliche Produktlänge	PRL ist nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers
Primärregelleistung: kalendertägliche Ausschreibung für den Folgetag	PRL ist nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers
Sekundärregelleistung: stündliche Produktlänge	BEE Vorschlag wurde teilweise umgesetzt
Sekundärregelleistung: kalendertägliche Ausschreibung für den Folgetag	BEE Vorschlag wurde umgesetzt.
Unsymmetrische Ausschreibung für alle drei Regelleistungsarten	PRL ist nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers
Regelleistungsnachweis über „mögliche Einspeisung“	Nicht enthalten, aber ist in den Präqualifikationskriterien der ÜNB aufgenommen
Regelzonenübergreifende Regelleistungserbringung ermöglichen	Nicht umgesetzt, sondern im Gegenteil Rücknahme der bestehenden Ausnahmeregelung

Tabelle 1: Vergleich BEE-Vorschläge im Weißbuch und Umsetzung im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur

## Anmerkungen zum ÜNB Leitfaden zur Präqualifikation von Wind<sup>1</sup>

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 17. Dezember 2015 die technischen Kriterien zur Erbringung von Regelleistung durch Wind veröffentlicht. Diese sehen eine Pilotphase vor und werden voraussichtlich zukünftig noch angepasst. Um einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Anbieter zu ermöglichen sollten diese öffentlich konsultiert und von der BNetzA (alternativ denkbare wäre auch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)) begleitet werden.

An dieser Stelle folgen die aus BEE Sicht wichtigsten Anmerkungen in Kürze:

1. Die Berücksichtigung von Abschattungseffekten wie in Punkt 4.3 gefordert ist nach aktuellem wissenschaftlichen Stand nicht gesichert möglich, da Modelle die den Abschattungseffekt berücksichtigen könnten aktuell noch nicht fertig entwickelt sind und Gegenstand der Forschung sind. Weiterhin ist zu hinterfragen ob eine Validierung von derartigen Modellen grundsätzlich möglich ist.
2. Vorrang Einspeisemanagement (EinsMan) gegenüber der Erbringung von Regelleistung nach 2.3: Eine klare Definition, welcher Mechanismus Vorrang hat, fehlt aktuell. Um ein gesichertes Angebot auf dem Regelleistungsmarkt abgeben zu können, sollte dem Anbieter entweder vorab bekannt sein, welche EinsMan-Maßnahmen zum Erbringungszeitpunkt durchgeführt werden oder der Regelleistung Vorrang gegeben werden.

<sup>1</sup> ÜNB: Leitfaden zur Präqualifikation von Windenergieanlagen zur Erbringung von Minutenreserveleistung im Rahmen einer Pilotphase, Version 1.0, Stand: 17.12.2015,

Im aktuellen Schema muss aufgrund der Unberechenbarkeit der Einsparmaßnahmen ein hoher Sicherheitsabschlag gewählt werden, welcher wiederum zu einem stark verringerten Angebotsvolumen führt.

3. Der Leitfaden ist als Pilotphase konzipiert in der praktischen Erfahrungen gewonnen werden sollen. Diese sollten nach Möglichkeit in Form von Zwischenberichten und einem Abschlussbericht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
4. Zukünftig sollten alle Regelleistungsprodukte berücksichtigt werden.

## Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln

### 1. Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)

#### 1.1 Ausschreibungszyklus

Eine Verkürzung auf kalendertägliche Ausschreibungen wird aus den genannten Gründen begrüßt. Eine dynamische Dimensionierung des ausgeschriebenen Regelleistungsbedarfs wird ebenfalls als sinnvoll erachtet, jedoch muss die Methode zur Mengenbestimmung transparent und nachvollziehbar sein (vgl. Anmerkungen zu 1.8) und eine hinreichend große Bedarfsmenge zum Ergebnis haben. Insbesondere sind regelmäßige Verletzungen des 80-Prozent-Kriteriums (Sonderregelung zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises (reBAP) bei Abruf von mehr als 80 Prozent der Regelleistung) zu vermeiden, welche nicht durch Bilanzkreis-Bewirtschaftungsfehler bedingt sind.

#### 1.2 Ausschreibungsablauf

Wir begrüßen, den langen Zeitraum zwischen erster (D-5, 10:00 Uhr) und letzter (D-1, 9:00 Uhr) Möglichkeit zur Angebotsabgabe. Wir schließen uns der Argumentation der BNetzA an, dass dies insbesondere für kleinere Anbieter eine Angebotsabgabe während der Bürozeiten ermöglicht und damit vorteilhaft ist. Des Weiteren ist der Ansatz zu begrüßen, die Zeitpunkte der Angebotsabgabe für Sekundärregelung, Minutenreserve und Day-Ahead-Auktion aufeinander abzustimmen.

#### 1.3 Ausschreibungskalender

Keine Anmerkungen.

#### 1.4 Produktzeitscheiben

Wir begrüßen die von der BNetzA vorgeschlagene Verkürzung der Produktzeitscheiben. Aus Sicht des BEE wäre eine stündliche Produktlänge oder noch besser 15 Minuten Produktzeitscheiben dem jetzigen Vorschlag von sechs Zeitscheiben á vier Stunden vorzuziehen. Kürzere Produktlängen führen zu einer größeren Prognosesicherheit und damit dazu, dass insgesamt mehr Regelleistung aus fluktuierenden Energieträgern angeboten werden kann. Leistung, die



vorrausichtlich nicht für die vollen vier Stunden zur Vergütung steht, könnte so dennoch in den betreffenden Stunden am Regelleistungsmarkt angeboten werden. Außerdem würde dies eine bessere Abstimmung zwischen der Teilnahme an den Regelleistungsmärkten und der Vermarktung am Day-Ahead-Markt ermöglichen.

Bei einer derartigen Verkürzung der Produktzeitscheiben ist jedoch generell darauf zu achten, dass hinreichend große Blockangebote von mindestens vier Stunden ermöglicht werden, um Technologien mit An- und Abfahrkosten nicht zu diskriminieren.

## 1.5 Mindestangebotsgröße

Für kleine Anbieter, deren Pools sich noch im Aufbau befinden, ist die Mindestangebotsgröße von 5 Megawatt (MW) oft zu hoch, um bereits Angebote auf dem Sekundärregelleistungsmarkt abzugeben. Bis ein Pool eine hinreichende Größe erreicht hat, entgehen den bereits gepoolten Anlagen Vermarktungserlöse. So besteht für Anlagen ein Anreiz, von Vorneherein zu einem bereits existierenden, größeren Pool bzw. zu einem größeren Anbieter zu wechseln.

Nach Ansicht des BEE stellt die von der BNetzA vorgeschlagene Ausnahmeregel eine akzeptable Alternativ zu einer Absenkung der Angebotshöchstgrenze dar. Sie stellt einen guten Kompromiss dar zwischen dem Interesse neuer Anbieter, einen Pool, der sich im Aufbau befindet, schrittweise an den Regelleistungsmarkt heranführen zu können, und dem Interesse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die Zahl der Produkte eher klein zu halten. Allerdings sind die unten unter 1.6. genannten Probleme zu beachten.

Ebenfalls befürworten wir im Grundsatz, dass die im letzten Satz genannte Regelung, dass bei Anwendung der Ausnahmeregel mehrere Pools eines Anbieters als getrennte Anbieter behandelt werden sollen. Für eine abschließende Beurteilung dieser Regelung ist jedoch zwingend eine eindeutige Definition eines „Pools“ erforderlich – diese existiert heute nicht.

Die Ausnahmen von der Mindestangebotsgröße müssen in den Präqualifikationsbedingungen der Netzbetreiber ebenfalls umgesetzt werden.

## 1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Die BNetzA schlägt in Ihrem Eckpunktepapier die Abschaffung des regelzonenübergreifenden Poolens von Anlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung vor und argumentiert, dass dies mit der oben genannten Ausnahmeregelung von der Mindestangebotsgröße „überflüssig“ sei.

Nach Ansicht des BEE kann die oben genannte Ausnahmeregelung von der Mindestangebotsgröße einen Beitrag leisten, um kleineren Anbietern den Markteintritt zu erleichtern. Sie ist der heutigen, formal bestehenden Ausnahmeregelung, die regelzonenübergreifendes Poolen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße erlaubt, dahingehend vorzuziehen, dass die heutige Regelung de facto nicht genutzt werden konnte, weil die ÜNB die *technische* Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung niemals geschaffen haben. Insofern stellt die „Abschaffung des regelzonenübergreifenden Poolens“ de facto keine Änderung gegenüber dem Status Quo dar.

Nichtsdestotrotz ist die formale Möglichkeit zum regelzonenübergreifenden Pooling unbedingt beizubehalten und die technische Möglichkeit zu schaffen, diese Ausnahmeregel tatsächlich in

Anspruch nehmen zu können. Den ÜBN sollte die Aufgabe übertragen werden, eine technisch effiziente Lösung für entsprechende Regelleistungsprodukte zu entwickeln. Durch eine zonenübergreifende Poolung können regional unterschiedliche Wetterbedingungen genutzt werden, um bei der Vermarktung eines Windenergie-Pools die Prognosesicherheit zu erhöhen und so Besicherungskosten zu verringern. Dies erleichtert zudem kleineren Anbietern den Markteintritt.

Zu diesem Zweck ist perspektivisch auch eine Harmonisierung der Regelzonen anzustreben. In der Praxis sind in jeder einzelnen Anschluss-Regelzone hohe Systemanforderungen zu erfüllen, zum Beispiel für die kommunikationstechnische Anbindung an zwei ÜNB-Standorte. Hierdurch fallen je Regelzone fixe Systemkosten für die Teilnahme am Sekundärregelleistungsmarkt an, welche eine mindestens ebenso hohe Eintrittsbarriere darstellen, wie die Mindestangebotsgröße von 5 MW.

## 1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Der BEE unterstützt die Überlegungen der BNetzA. Die „informationstechnische Verbindung zur Einbindung des Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Regelung in Gestalt einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung“ ist in der Tat nicht mehr zeitgemäß. Wir brauchen die Möglichkeit aktuelle IT Systeme zu nutzen. Daher unterstützen wir die „Streichung der Vorgabe einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung oder einer Übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zur Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung“.

## 1.8 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Die im Eckpunktepapier unter 1.8 a), b) und c) genannten Anpassungen der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten werden als sinnvoll erachtet und somit begrüßt. In jedem Fall sollten auch zukünftig zumindest vor dem Ende der Ausschreibungen die jeweils final ausgeschriebenen Bedarfswerte bekannt sein.

Darüber hinaus sollte die Methode zur Ermittlung der ggf. dynamisch anzupassenden Bedarfswerte transparent und nachvollziehbar sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Sonderregelung zur Berechnung des reBAP bei Aktivierung von mehr als 80 Prozent der ausgeschriebenen Regelleistungsmenge ein begründetes Bedürfnis aller Bilanzkreisverantwortlichen.

Die unter 1.8 d) genannte Anpassung erachten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Ausgleichsenergiepreisregime als nicht ausreichend. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnung der viertelstündlichen reBAP schlagen wir zumindest eine Veröffentlichung der aktivierten und tatsächlich erbrachten Sekundärregelleistung (inklusive separat ausgewiesener aus dem Ausland bezogener Regelleistung) in sekundlicher Auflösung vor. Die Veröffentlichung dieser Information sollte idealerweise in Echtzeit erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf jeder Viertelstunde.

## 1.9 Sekundärhandel

Der BEE teilt die Auffassung der BNetzA. Ein Sekundärhandel ist nur bei vergleichsweise langen Ausschreibungszeiträumen auf dem Primärmarkt sinnvoll. Wird mit dieser Begründung die



Verkürzung der Ausschreibungszeiträume auf dem Primärmarkt unterlassen, blieben neue Anbieter – wie bisher – von diesem Markt weitgehend ausgeschlossen. Der Primärmarkt bliebe weiterhin dominiert von wenigen, großen Anbietern, die – wenn überhaupt – die Regelleistungsprodukte erst im Nachgang, in einem voraussichtlich sehr intransparenten Prozess an die neuen Anbieter weitergeben würden. Das Ziel, eines umfassenden und fairen Wettbewerbs zwischen neuen und bisherigen Anbietern auf dem Regelenenergiemarkt, würde damit konterkariert. Kürzere Produktzeitscheiben und Ausschreibungsfristen auf dem bisherigen Regelleistungsmarkt würden das anvisierte Ziel ohne die genannten Probleme zu erreichen.

## 1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

Der BEE teilt die Bedenken der BNetzA. Unsere kritische Haltung gegenüber einem Einheitspreisverfahren, bei dem der Arbeitspreis des letzten noch aktivierten Gebots den Arbeitspreis für alle aktivierten Gebote bestimmt, begründet sich nicht nur im beschriebenen erhöhten Risiko aus Ausgleichsenergiepreisen für Bilanzkreisverantwortliche.

Als weiteren problematischen Aspekt sehen wir die Intransparenz hinsichtlich der Bestimmung des „letzten“ aktivierten Gebotes, welches dann als preissetzend gelten würde. Dies zeigt sich beispielsweise in der seltenen, aber relevanten Situation, in der die verschiedenen ÜNB *gleichzeitig* in entgegengesetzte Richtungen regeln. In dieser Situation ist unklar, ob der Arbeitspreis des letzten noch aktivierten Gebots der positiven Regelrichtung preissetzend sein sollte oder der Arbeitspreis des letzten noch aktivierten Gebots der negativen Regelleistung.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass das im Eckpunktepapier beschriebene Verfahren, bei dem Sekundärregelarbeit mit dem gebotenen Arbeitspreis vergütet wird, nicht dem heute praktizierten Verfahren entspricht. Wenn ein Anbieter für mehrere Gebote (mit jeweils mindestens 5 MW Leistung) mit verschiedenen Arbeitspreisen einen Zuschlag erhält, so werden diese zwar grundsätzlich gemäß der gebildeten Merit Order aktiviert, die sich aus der Höhe des gebotenen Arbeitspreises ergibt. Die Vergütung der aktivierten Regelarbeit erfolgt jedoch je Viertelstunde nach einem „Wasserfallprinzip“: für jede Viertelstunde wird die insgesamt durch den Anbieter in eine Regelrichtung erbrachte Regelarbeit ermittelt, unabhängig davon, wie viele Gebote mit welchem Arbeitspreis beteiligt waren. Die insgesamt erbrachte Regelarbeit wird dann bis zu dem theoretisch innerhalb einer Viertelstunde möglichen Arbeitswert mit dem günstigsten Arbeitspreis vergütet. Der Restwert wird dann mit dem zweitgünstigsten Arbeitspreis vergütet bis auch hier die theoretisch innerhalb einer Viertelstunde mögliche Regelarbeit erreicht ist und so weiter.

Durch dieses Verfahren wird die Verursachungsgerechtigkeit verletzt und die erbrachte Regelarbeit systematisch zu gering vergütet. Die deshalb systematisch zu geringen Abrufkosten resultieren aufgrund der reBAP-Berechnungsmethode in einem systematisch zu geringen Ausgleichsenergiepreis. Durch eine Umstellung auf verursachungsgerechte Vergütung erbrachter Regelarbeit würde auch eine Erhöhung des Anreizes zur Bilanzkreistreue gegenüber dem heutigen Verfahren erzielt werden, ohne dass eine Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren erforderlich wäre.

Allerdings hat auch das aktuelle Gebotspreisverfahren deutliche Schwächen. Überzogenes strategisches Bieten (niedriger Leistungspreis, sehr hoher Arbeitspreis) führt zu Ineffizienzen. Daher schlagen wir vor zu prüfen, ob es volkswirtschaftlich vorteilhaft wäre, sowohl Arbeitspreis

als auch Leistungspreis bei der Zuschlagung im Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

## 2. Minutenreserve (Az. BK6-15-159)

### 2.1 Markt für Minutenreserveleistung

#### 2.1.1 Ausschreibungszyklus

Wir begrüßen die kalendertägliche Ausschreibung der Minutenreserveleistung. Insofern kein Markt für Minutenreservearbeit eingeführt wird, ist aus unserer Sicht eine untertägige Ausschreibung von bis zu einer Stunde vor Einsatzstunde sinnvoll. Den Handelsschluss so kurz wie möglich vor den Erbringungszeitraum zu legen, erhöht die Prognosegenauigkeit und damit auch Menge der durch fluktuierenden Erneuerbaren bereitgestellten Regelleistung.

#### 2.1.2 Ausschreibungsablauf

Keine Anmerkungen.

#### 2.1.3 Produktzeitscheiben

Der BEE begrüßt die vorgeschlagene Verkürzung der Produktzeitscheiben (vergleiche 1.4). Insofern kein Markt für Minutenreservearbeit eingeführt wird, ist aus Sicht des BEE eine stündliche Produktlänge oder noch besser 15 Minuten Produktzeitscheiben dem jetzigen Vorschlag von sechs Zeitscheiben á vier Stunden vorzuziehen. Kürzere Produktlängen führen zu einer größeren Prognosesicherheit und damit dazu, dass insgesamt mehr Regelleistung aus fluktuierenden Energieträgern angeboten werden kann. Leistung, die vorrausichtlich nicht für die vollen vier Stunden zur Vergütung steht, könnte so dennoch in den betreffenden Stunden am Regelleistungsmarkt angeboten werden. Außerdem würde dies eine bessere Abstimmung zwischen der Teilnahme an den Regelenergiemärkten und der Vermarktung am Day-Ahead-Markt ermöglichen.

Es muss jedoch noch einmal betont werden, dass es für einen gleichberechtigten Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien unerlässlich ist, dass hinreichend große Blockangebote von mindestens vier Stunden ermöglicht werden.

#### Fragen an die Branche:

1) Ja, auch bei Implementierung eines Minutenreservearbeitspreismarktes mit Produktzeitscheiben von 15 Minuten sind stündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung sinnvoll.

2-4): keine Antwort

<sup>2</sup> Die Argumentation der BNezA im Beschluss Az: BK6-10-098, S. 11 teilen wir nicht.

## **2.1.4 Mindestangebotsgröße**

Der BEE begrüßt den Vorschlag der BNetzA (vgl. 1.5).

## **2.1.5 Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Der BEE kann dem so nicht zustimmen. Es wird auf Punkt 1.6. in der Stellungnahme verwiesen.

## **2.2 Markt für Minutenreserverarbeit**

Der BEE spricht sich für die Einführung eines Marktes für Minutenreserverarbeit aus, insofern er wie vorgeschlagen ausgestaltet wird. Ein solcher Markt ermöglicht die Anpassung der am Vortag abgegebenen Arbeitspreisgebote an neue Informationen über die zur Verfügung stehende Leistung. Außerdem könnten die Ausgaben der ÜNB für den Abruf von Minutenreserverarbeit gesenkt werden, wenn eine Anpassung der Arbeitspreisgebote nach oben unterbunden wird.

### **2.2.1 Ausschreibungszyklus**

Der BEE begrüßt die vorgeschlagene Ausschreibung der Minutenreserverarbeit.

### **2.2.2 Ausschreibungsablauf**

Der BEE begrüßt das Ausschreibungsende von 25 Minuten vor dem Erbringungszeitraum.

### **2.2.3 Produktzeitscheiben**

Der BEE begrüßt die Einführung von viertelstündlichen Produkten. Es wird auf 2.1.1 verwiesen.

### **2.2.4 Angebote für Minutenreserverarbeit**

Keine Anmerkungen.

### **2.2.5 Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung**

Arbeitspreisanpassungen nach oben sollten nicht zulässig sein, wenn sowohl Leistungs- als auch Arbeitspreise, wie unter 1.10 vorgeschlagen, im Minutenreservemarkt Zuschlagungskriterium würden.

### **2.2.6 Merit-Order und Abruf von Minutenreserverarbeit**

Die Formulierung der BNetzA könnte so interpretiert werden, dass nur bei Störungen im Bereich des Übertragungsnetzes von der Merit-Order abgewichen werden kann. Damit wäre ein Großteil der EinsMan-Maßnahmen, die im Verteilungsnetz stattfinden nicht erfasst. Der Leitfaden der ÜNB zu den technischen Kriterien zur Erbringung von Regelleistung durch Wind impliziert in Punkt 2.3, dass Einspeisemanagement Vorrang vor der Erbringung von Regelleistung hat.

In welchen Fällen von der Merit Order abgewichen werden kann, ist aber ein wesentlicher offener Punkt, der grundsätzlich gelöst werden muss. Wie soll beispielsweise vorgegangen werden, wenn bei Anlagen, die Regelleistung angeboten haben, Einspeisemanagement erfolgen soll?

Aus Sicht des BEE sollte entweder die Regelleistungserbringung Vorrang bekommen oder die Veröffentlichung einer Netzengpassprognose verpflichtend werden. . Zudem sollte, wenn Einspeisemanagement Vorrang bekommt, zumindest die Nichterbringung von Regelleistung auf Grund von Einspeisemanagement nicht (finanziell) bestraft werden. Mit Hilfe der Netzengpassprognose, wie sie die Netzbetreiber derzeit als Pilotprojekt über eine Plattform planen, kann die Verfügbarkeit der Erbringung von Regelleistung besser prognostiziert werden.

### 2.3 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

Wir begrüßen die Veröffentlichungsfrist der finalen Bedarfe durch die ÜNB, auch wenn dies das Ausschreiberverhalten zunächst vermutlich nicht beeinflussen wird. Mit Blick auf einen wachsenden Anteil der Erneuerbaren im Regelleistungsmarkt ist eine Steigerung der Prognosegenauigkeit aus Effizienzgründen aber auf jeden Fall sinnvoll. Wir bitten um Prüfung, ob der Fokus auf bezuschlagte Angebote noch zeitgemäß ist.

### 2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen in 1.10.

#### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Christoph Pietsch  
Referent Energiemärkte und Mobilität  
030 275 81 70-22  
[christoph.pietsch@bee-ev.de](mailto:christoph.pietsch@bee-ev.de)

Anne Palenberg  
Referentin Netzintegration, Bundesverband WindEnergie e.V.  
030 21 23 41-244  
[a.palenberg@wind-energie.de](mailto:a.palenberg@wind-energie.de)